

## ALLGEMEINE INFORMATION ZUR KONFORMITÄT MIT DER PPWR

### (Verordnung (EU) 2025/40 – Packaging and Packaging Waste Regulation)

Die Bikapack GmbH fungiert als Händler und Lieferant von Verpackungsmaterialien. Die von uns vertriebenen Produkte werden von unterschiedlichen Herstellern produziert und von uns unverändert weitervertrieben.

Auf Grundlage der uns vorliegenden Hersteller- und Lieferantenerklärungen sowie produktspezifischen technischen Dokumentationen liegen uns keine Informationen vor, die einer Konformität mit der Verordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) widersprechen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zu Stoffbeschränkungen gemäß Artikel 5, soweit diese zum Zeitpunkt der Ausstellung anwendbar sind.

Nach Angaben unserer Vorlieferanten werden bei der Herstellung der betreffenden Produkte insbesondere folgende Stoffe nicht absichtlich zugesetzt:

- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)
- Bisphenol A (BPA)
- gemäß REACH-Verordnung beschränkte Phthalate (DEHP, BBP, DBP, DIBP)

Technisch unvermeidbare Spuren dieser Stoffe können insbesondere bei Einsatz von Rezyklaten aus dem Recyclingstrom nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies gilt ausschließlich für Produkte, bei denen Rezyklate eingesetzt werden. Nach den uns vorliegenden Informationen liegen mögliche Gehalte jedoch unterhalb der derzeit geltenden regulatorischen Grenzwerte.

Diese allgemeine Information basiert ausschließlich auf den uns von unseren Vorlieferanten zur Verfügung gestellten Informationen, Konformitäts- und Herstellererklärungen sowie produktspezifischen technischen Dokumentationen. Eigene analytische Untersuchungen auf die genannten Stoffe werden durch die Bikapack GmbH nicht durchgeführt.

Sollten uns von unseren Vorlieferanten Änderungen hinsichtlich der Materialzusammensetzung, der eingesetzten Rohstoffe oder relevanter regulatorischer Anforderungen mitgeteilt werden, werden wir diese Informationen im Rahmen unserer Möglichkeiten an unsere Kunden weitergeben. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Änderungen innerhalb der Lieferkette erfolgen, ohne dass wir hierüber unmittelbar informiert werden.

Diese allgemeine Information bezieht sich auf den aktuellen Stand der PPWR-Umsetzung, da einzelne Anforderungen erst zu späteren Zeitpunkten in Kraft treten.

Diese allgemeine Information ersetzt keine lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 oder anderer einschlägiger Vorschriften für Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt. Entsprechende Konformitätserklärungen stellen wir unseren Kunden auf Anfrage gerne für alle Artikel zur Verfügung, welche diese von uns beziehen.

Diese allgemeine Information erfolgt nach bestem Wissen auf Grundlage der uns zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Informationen sowie des zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsstandes. Sie stellt keine Garantie oder zugesicherte Eigenschaft im rechtlichen Sinne dar.

Die Verantwortung für die Konformitätsbewertung der fertigen Verpackung, einschließlich der Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie migrations- und anwendungsspezifischer Prüfungen, liegt beim jeweiligen Inverkehrbringer (Abfüller/Markeninhaber), da erst in der finalen Verpackung alle Bestandteile sowie deren Zusammensetzung vollständig bewertet werden können.

Feldkirch, am 06.03.2026



Sandra Frantes  
**Qualitätsmanagement**

**bikapack**  
PACKAGING AND SERVICE

Bikapack GmbH  
Studa 14  
6800 Feldkirch

**Version: 1.0 | Ausstellungsdatum: 06.03.2026**